

BGer 9F 7/2023 vom 3. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_7_2023

FR: TF 9F 7/2023 du 3 mai 2023

IT: TF 9F 7/2023 del 3 maggio 2023

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1.1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Revision dient insbesondere nicht dazu, Fehler und Unterlassungen der Prozessparteien nachträglich korrigieren zu können (Urteil 8F_16/2015 vom 13. November 2015 E. 1 mit weiteren Hinweisen). Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Die um Revision eines bundesgerichtlichen Urteils ersuchende Person hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG namentlich einen vom Gesetz vorgesehenen Revisionsgrund zu nennen und aufzuzeigen, weshalb das revisionsbetroffene Urteil an einem revisionserheblichen Mangel leidet; fehlt eine entsprechende Begründung, wird auf das Gesuch nicht eingetreten (vgl. Urteile 2F_3/2022 vom 19. Januar 2022 E. 2.1; 2F_37/2021 vom 11. Januar 2022 E. 3; 2F_35/2021 vom 9. Dezember 2021 E. 2.1; 2F_30/2021 vom 12. November 2021 E. 2). Das Revisionsgesuch ist unter Beachtung der gesetzlichen Fristen gemäss Art. 124 BGG einzureichen.

E. 1.2

Unter dem Titel "Verletzung von Verfahrensvorschriften" kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts nach Art. 121 lit. d BGG verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

E. 2.1

Im Hauptverfahren 9C_500/2022 stand fest, dass der Versicherte - als damals langjähriger Angestellter der E. _____ - ab März 2008 an einer Depression mit Zwangserkrankung litt und dieser Gesundheitsschaden letztlich zu der im Jahre 2015 eingetretenen Erwerbsunfähigkeit führte. Unstreitig war in diesem Verfahren der sachliche Konnex zwischen dieser Erkrankung und der späteren Invalidität. Streitig war demgegenüber, ob der zeitliche Konnex zwischen der 2008 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Erwerbsunfähigkeit aufgrund des zwischen 1. September 2009 und 30. April 2012 bestehenden Arbeitsverhältnisses mit der A. _____ GmbH (nachfolgend: A. _____) unterbrochen wurde. Diese Frage wurde im Urteil, für welches die Revision verlangt wurde, durch das Bundesgericht bejaht.

E. 2.2

Die Revisionsgesuchstellerin macht unter Berufung auf Art. 121 lit. d BGG geltend, es sei die aktenkundige erhebliche Tatsache übersehen worden, dass die IV-Stelle Luzern in ihrer Verfügung vom 6. Dezember 2018 den Beginn des Wartejahres des Versicherten auf März 2008 festgelegt habe. Die Invalidenversicherung sei zum Schluss gekommen, dass beim Versicherten bereits seit dem Jahr 2009 in der angestammten Tätigkeit eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorlag. Damit könne der zeitliche Konnex zwischen der Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität nicht unterbrochen worden sein.

E. 2.3

Die Gesuchstellerin übersieht, dass eine Unterbrechung des zeitlichen Konnexes rechtsprechungsgemäss nicht nur durch ein Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit erfolgen kann. Eine nachhaltige, den zeitlichen Konnex unterbrechende Erholung liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn während mehr als drei Monaten eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist (BGE 144 V E. 4.4 f.) und - kumulativ bezogen auf die angestammte Tätigkeit - ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt werden kann (Urteil 9C_518/2021 vom 4. Februar 2022 E. 2.2). Diese Voraussetzungen hat das Bundesgericht im Hauptverfahren als erfüllt erachtet (vgl. Urteil 9C_500/2022 vom 23. Februar 2023 E. 4.3). Der Nachweis einer andauernden Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit vermag somit die bundesgerichtlichen Erwägungen nicht in Zweifel zu ziehen. Damit handelt es sich bei der angerufenen Tatsache jedenfalls nicht um eine erhebliche; ein Revisionsgrund nach Art. 121 lit. d BGG ist demnach zu verneinen.

E. 3

Nicht einzutreten ist auf das Revisionsgesuch, soweit darin ohne Berufung auf einen gesetzlichen Revisionsgrund Kritik am bundesgerichtlichen Urteil geübt wird (vgl. E. 1.1 hievor). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang lediglich, dass die Gesuchstellerin im Hauptverfahren die vorinstanzliche Erwägung, nach Ende des Arbeitsverhältnisses mit der A._____ sei es nicht mehr zu einer Unterbrechung des zeitlichen Konnexes gekommen, nicht substantiiert bestritten hatte (vgl. Urteil 9C_500/2022 E. 4.2).

E. 4

Das Revisionsgesuch ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Gesuchstellerin sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da das Gesuch ohne Durchführung eines Schriftenwechsels erledigt wird und dem Versicherten damit kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist, ist von der Zusprache einer Parteientschädigung abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.